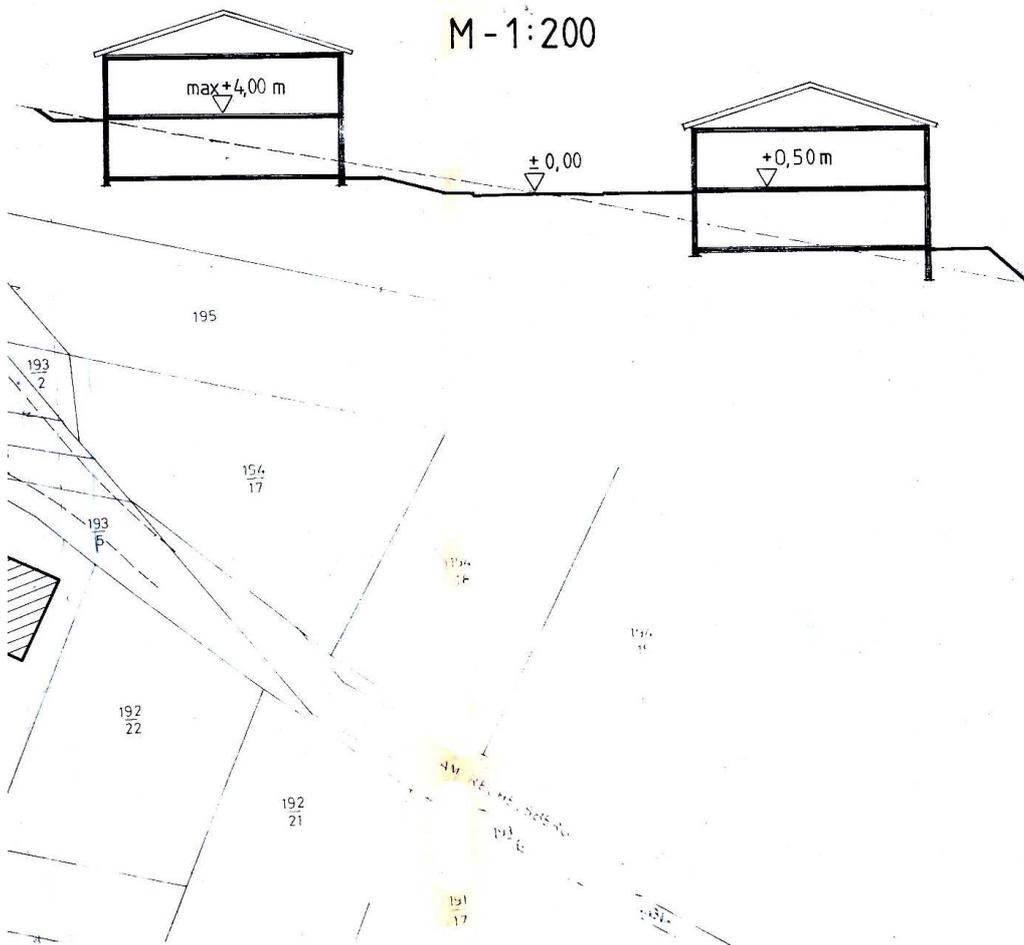


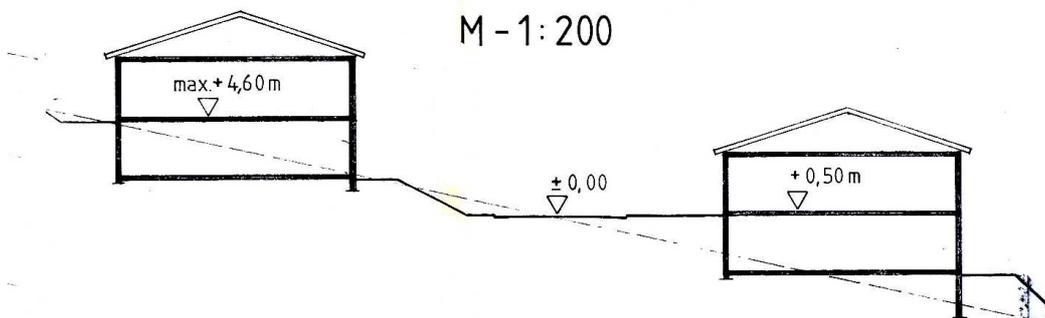
Regelquerschnitt A-A

M - 1:200



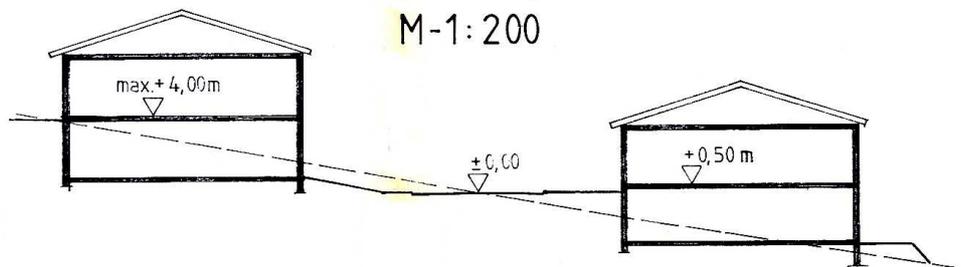
Regelquerschnitt B-B

M - 1:200



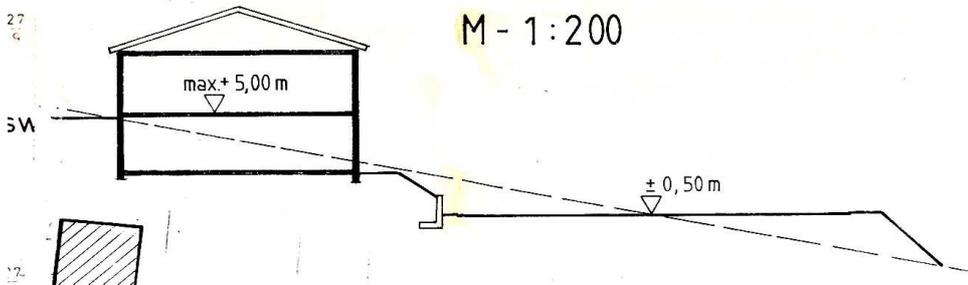
Regelquerschnitt C-C

M - 1:200



Regelquerschnitt D - D

M - 1:200



Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. 12. 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 19. 1. 1979 beschlossen.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt - Abt. Planung.

Inhalt des Bebauungsplanes

Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 1 - 26 und § 9 (2 - 7)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1757)
Darstellung gemäß Planzeichenverordnung vom 30. 7. 1981 (BGBl. I S. 8)

Bestandteil bzw. beigefügt sind:

1. Textliche Festsetzungen
2. Begründung zum Bebauungsplan
- 3.
- 4.
- 5.

Absatz 1

Nr. 1 Art der baulichen Nutzung, §§ 1-11 Baunutzungsverordnung (BauNVO)	
A. Baugebiet	Reines Wohngebiet
zulässige Anlagen	§ 3 (2)
ausnahmsweise zulässige Anlagen	§ 3 (3)
B. Baugebiet	
Es gilt die Bau NVO vom 15. 9. 1977 (BGBl. S. 1757)	entfällt
zulässige Anlagen	
ausnahmsweise zulässige Anlagen	
Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Bau NVO)	
Zahl der Vollgeschosse	laut Plan
Grundflächenzahl	0,4
Geschoßflächenzahl	bei 2,5 bei 2 II 0,8
Baumassenzahl	
Grundflächen der baulichen Anlagen	
Nr. 2 Bauweise (§§ 22 u. 23 der Bau NVO)	offene Bauweise nur Einzelhäuser
Überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
Stellung der baulichen Anlagen	Einrichtung laut Plan
Nr. 3 Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
Nr. 4 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel- Freizeit- und Erholungsflächen, sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten.	entfällt
Nr. 5 Fläche für den Gemeinbedarf	entfällt
Nr. 6 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	entfällt
Nr. 7 Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen	entfällt
Nr. 8 Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	entfällt
Nr. 9 den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	entfällt
Nr. 10 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
Nr. 11 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan
Nr. 12 Versorgungsflächen	laut Plan
Nr. 13 Führung von Versorgungsleitungen und -anlagen	laut Plan
Nr. 14 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
Nr. 15 Öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	laut Plan
Nr. 16 Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Flächen nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
Nr. 17 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	laut Plan und Straßenprojekt
Nr. 18 Flächen für die Landwirtschaft, und für die Forstwirtschaft	entfällt

Nr. 19	Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungen- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt	1
Nr. 20	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt	
Nr. 21	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	laut Plan Schutzstreifen für Wasser-Elektro-Fernmeldeleitungen	2
Nr. 22	Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielflächen, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	laut Plan	3
Nr. 23	Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	entfällt	
Nr. 24	Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesemissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	entfällt	4
Nr. 25	Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen		
	a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträucher	laut Plan	
	b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt	5
Nr. 26	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	laut Plan u. Straßenprojekt	150

Absatz 2

Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von O.K. Straßenkrone Mitte Haus bis O.K. Erdgeschoßfußboden)

laut Regelschnitt u. Strassenprojekt

Absatz 3

Festsetzungen für übereinander liegende Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen, ergänzt durch die entsprechenden §§ der BauNVO

entfällt

Absatz 4

Festsetzungen von auf Landesrecht beruhenden Regelungen. Aufgrund des § 9 Abs. 4 B.BauG in Verbindung mit § 113 Abs. 6 LBO werden folgende örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen.

Absatz 5

1. Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind
 2. Flächen bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind
 3. Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- entfällt
- gesamter Geltungsbereich (erforderliche bauliche Sicherungsmaßnahmen siehe geologisches Gutachten; Gutachten liegt der Gemeinde vor)
- entfällt

Absatz 6

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen, soweit sie zum Verständnis oder für die stadtbauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

entfällt

Absatz 7

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

laut Plan

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 2 a (2) BBAUG erfolgte durch öffentliche Darlegung am 2.4.1980. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBAUG ortsüblich ausliegen vom 2.8.82 bis 29.82. Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 15.10.82, gemäß § 10 BBAUG als Satzung beschlossen. Die örtlichen Bauvorschriften wurden am als Satzung beschlossen.

Marpingen, den 8.11.1982. gez. Neis
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBAUG genehmigt. Die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs. 4 LBO genehmigt

Saarbrücken den 8.2.83. Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
LA.

Az. D/6 - 5150/83 Co/Bc gez. Würker

Der Genehmigungserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 8.2.83 wurde am 18.2.83 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Marpingen, den 18.2.1983. gez. Neis
Bürgermeister

Aufstellbeschluss
19.1.1983

1 Art der baulichen Nutzung



2 Maß der baulichen Nutzung

Z	Zahl der Vollgeschosse
II	als Höchstgrenze
Ⓜ	zwingend	entfällt

3 Bauweise

	überbaubare Grundstücksfläche
	nicht überbaubare Grundstücksfläche
	bestehende Gebäude	entfällt
	Baugrenze
	Baulinie	entfällt
	nur Einzelhäuser zulässig
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	entfällt

4 Verkehrsflächen

	Straße mit Gehwegen
	Wohnstraße
	Gehweg - Fußweg
	öffentliche Parkfläche
	Straßenbegrenzungslinie

5 Flächen und Leitungen für die Ver- und Entsorgung

	oberirdisch	Hauptversorgungs- u. Hauptabwasserleitungen
	unterirdisch	(z.B.: Elektro - E, Fernmeldeleitung - F, Wasserl. - W, Kanal - K)
	Schutzstreifen für Ver- und Entsorgungsleitungen	
	Fläche für Versorgungsanlagen	Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafostation)

6 Grünflächen

	Grünfläche	o öffentliche Grünfläche
	Grünfläche	p private Grünfläche
	Spielplatz	

7 Planung, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Bäume anpflanzen
	Sträucher anpflanzen
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt
	Bäume erhalten	entfällt
	Sträucher erhalten	entfällt

8 Sonstige Planzeichen

	Geltungsbereich
	Entwässerungsrichtung
	Firstrichtung
	bestehende Grundstücksgrenze
	geplante Grundstücksgrenze
	Böschungsfäche
	Stützmauer

Aufstellungsbeschluss	Bekanntmachung des Beschlusses	Offentagung gem § 2a Abs. 6	Beschluß als Satzung	Genehmigt	Rechtsverbindlich
19.1.1979	6.7.1979	2.8.82 - 2.9.82	15.10.82	8.2.83	18.2.83

DER LANDRAT DES KREISES ST.WENDEL
KREISBAUAMT - PLANUNG

Betr.: BEBAUUNGSPLAN „AM HAHNENRECH“ M 1 : 500

GEMEINDE MARPINGEN
ORTSTEIL ALSWEILER

		ÄNDERUNGEN		
	Nr.	Dat.	Bearb.	Amtsleiter
Bearbeitet	8.3.1982			
Gezeichnet	25.2.1982			
Abteilungsleiter	8.3.1982			
Amtsleiter	8.3.1982			

(Handwritten signatures and dates in the table)

1. Änderung des Bebauungsplanes (Satzung)

Die Änderung erfolgt nach § 13 BauGB im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel, Kreisbauamt - Amt für Planungswesen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. 12. 1986, zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04. 1993
- Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. 12. 1990

Textliche Festsetzungen:

Änderung der Festsetzungen im Bereich der Grünflächen an den Wendehämmern der Wohnstraßen

- Grünfläche Wendehammer - Wohnstraße 1 (Parzelle 158/8)
 - Kinderspielplatz entfällt
 - Änderung der Grünfläche laut Plan in öffentliche (o) und private (p) Grünfläche
 - Festsetzung der Flächen mit standortgerechtem naturraumtypischem Gehölz (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Änderung der Baugrenze (Parzelle 158/7) laut Plan
- Grünfläche Wendehammer - Wohnstraße 2 (Parzelle 154/3)
 - Kinderspielplatz entfällt
 - Änderung der Grünfläche laut Plan in öffentliche (o) und private (p) Grünfläche
 - Festsetzung der gesamten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit standortgerechtem naturraumtypischem Gehölz
 - Änderung der Baugrenze (Parzelle 158/3) laut Plan
- Grünfläche Wendehammer - Wohnstraße 3 (Parzelle 180/10)
 - Kinderspielplatz entfällt
 - Parkplatz entfällt
 - Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Festsetzung von öffentlichen Grünflächen
 - Festsetzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit standortgerechtem naturraumtypischem Gehölz

Hinweis

Um Beeinträchtigungen an den Leitungen der Versorgungsträger durch Baumpflanzungen auszuschließen, ist das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" zu beachten.

Verfahrensschritte

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 06. 10. 1995 beschlossen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer erklären sich mit der Änderung einverstanden. Vereinbarung vom 12. 12. 1995..... laut Anlage

Die Beteiligung der Anlieger i. S. gerechter Abwägung und im Interesse der Effektivität der Planung (betr. Wegfall der Kinderspielplätze) erfolgte in der Zeit vom 25.02.1996.... bis einschließlich 09.04.1996

Mit Schreiben vom 07.03.1996... wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange benachrichtigt und um Stellungnahme gebeten.

Der Gemeinderat hat die Änderung am 05.02.1997..... als Satzung beschlossen.

Bekanntgemacht Marpingen den 14. 02. 1997

gez. Laub
Bürgermeister

Planzeichen

-  Reine Wohngebiete
-  Baugrenze
-  Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung
-  verkehrsberuhigter Bereich
-  Versorgungsleitungen unterirdisch (E = Elektro, F = TV Kabel, G = Gas, T = Telefon, W = Wasser)
-  Schutzstreifen (Versorgungsstreifen breit 2,00 m)
-  Grünfläche, o = öffentlich, p = privat
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern
-  Bäume anpflanzen
-  Sträucher anpflanzen
-  aufgehobene Planzeichen
-  Geltungsbereich der Änderung

Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Hahnenrech“(SATZUNG) in Alsweiler, Gemeinde Marpingen

2. Änderung

Die Änderung erfolgt gem. § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt - Amt für Planungswesen

Gesetzliche Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446)
- Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeicherverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Textliche Festsetzungen

Die auf der Parzelle Nr. 154/8 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entfällt.
Die Fläche wird durch eine Teilfläche der Parzelle Nr. 182/1 erweitert und als Baugrundstück ausgewiesen. Art und Maß der baulichen Nutzung werden der vorhandenen Nutzung angepaßt (siehe Nutzungsschablone und Darstellung im Bebauungsplan). Der Versorgungsstreifen wird an den Straßenrand verlegt.

Auf dem Baugrundstück ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB eine Regenwasserermittlungsanlage in angemessenem Verhältnis zu der das Regenwasser ableitenden Fläche und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu installieren. Der Überlauf ist an den Mischwasserkanal anzuschließen.

Das Baugrundstück ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit mind. zwei einheimischen Laub- bzw. Obstbaumhochstämmen zu bepflanzen.

Hinweis

Nach Untersuchungen und Stellungnahme des Geologischen Landesamtes von 1981 besteht in dem Gebiet die Gefahr von Erdstößen.
Die Gemeinde hat daher für die Änderungsfläche Bodenuntersuchungen durchführen lassen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist bei der Bebauung zu beachten.

Um Beeinträchtigungen an den Leitungen der Versorgungsträger durch Baumpflanzungen auszuschließen, ist das DVGW-Regelwerk GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu beachten. (Das DVGW-Regelwerk liegt der Gemeinde vor).

Planzeichen



Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)



Baugrenze

Nutzungsschema

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Höhe der baulichen Anlagen - max. Wandhöhe (WH)
Bauweise, zul. Bebauung	Geschossflächenzahl

z.B. II Zahl der Vollgeschosse

Wh

Wandhöhe (die Wandhöhe wird gemessen von Oberkante Erdgeschossfußboden bis zum Schnittpunkt der äußeren Wandfläche mit der Unterkante der Dachkonstruktion an der Traufseite (z.B. Sparrenunterkante))

z.B. 0,4 Grundflächenzahl

z.B. 0,8 Geschossflächenzahl

0 Offene Bauweise



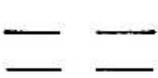
nur Einzelhäuser zulässig



Firstrichtung



Versorgungsleitungen unterirdisch



mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Bäume erhalten



bestehende Grundstücksgrenzen



geplante Grundstücksgrenzen



Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes



Geltungsbereich der 2. Änderung

Verfahrensschritte

- Änderungsbeschluss durch Gemeinderat
(§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 BauGB) am 22. 12. 1999
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
(§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) am 31. 03. 2000
- Beteiligung der betroffenen Bürger durch
Auslegung bei der Gemeindeverwaltung
(§ 13 Abs. 2 BauGB) vom 17. 04. 2000 bis 19. 05. 2000
- Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung am 07. 04. 2000
- Beteiligung der berührten Träger öffentlicher
Belange (§ 13 Abs. 3 BauGB) durch Schreiben vom 05. 04. 2000
- Beschluss als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) am 08. 06. 2000
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
(§ 10 Abs. 3 BauGB) am 16. 06. 2000

Marpingen, den 20. 06. 00


Bürgermeister